



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 3 e) der vorläufigen Tagesordnung
Angelegenheiten der Klassifikationsgesellschaften

Bericht über die fünfte Sitzung

Eingereicht von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Datum: 26.3.2013

Ort: Büro des Lloyd's Register, Rotterdam

Teilnehmer:

- Bureau Veritas: Robert Broere, Guy Jacobs
- Germanischer Lloyd: Torsten Dossdahl, Ihno Herbst
- Lloyd's Register: Bas Joormann (Vorsitzender), Karel Vinke
- Russisches maritimes Schiffsregister: Sergej Legusha
- Russisches Flussregister: Ilja Guljaev, Mikhail Kozin
- Ukrainisches Schiffsregister: Mykola Slyozko, Igor Makhek
- Niederländisches Ministerium für Infrastruktur und Umwelt: Jean-Paul de Maat (Beobachter des ADN-Sicherheitsausschusses)

1. Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt alle Teilnehmer und fragt, ob alle damit einverstanden sind, dass der Vorsitz im Jahr 2013 und 2014 vom GL auf LR übergeht. Alle stimmen zu.

2. Bewertung der Vorschläge der IG an den ADN-Sicherheitsausschuss

Alle bereits eingereichten Vorschläge werden kurz besprochen.

Dokument INF.18 wurde in der Arbeitsgruppe Stoffe besprochen, und die Teilnehmer dieser Gruppe einigten sich darauf, zusätzliche Zeilen in der Ladungsliste anstatt in Tabelle C anzufügen.

3. Aufträge aus der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2013

3a. Begriffsbestimmungen von Ladetanks (Dok. 5.IG.02)

Das Dokument wird aktualisiert und dem Sekretariat des ADN-Sicherheitsausschusses zugesandt (Auftrag BV-LR).

3b. Unterschiedliche Sprachfassungen von 9.1.0.40.1 usw. (Dok. INF.6)

Die französische Sprachfassung des Textes scheint nicht korrekt zu sein. BV wird ein neues Dokument vorlegen (Auftrag BV).

3c. Explosionsschutz (Dok. INF.32).

Die Normen, auf die sich dieses Dokument bezieht, scheinen nicht korrekt zu sein. Dieser Punkt wird in der Arbeitsgruppe Explosionssicherheit diskutiert.

3d. Harmonisierung von Genehmigungsverfahren für Computersoftware für den Ladevorgang

Sowohl BV als auch LR haben spezifische Maßnahmen für Binnenschiffe eingeführt und haben jeweils Softwareprogramme genehmigt.

GL entwickelt zurzeit Verfahren für Binnenschiffe. Sie beruhen auf den Verfahren für Seeschiffe und werden voraussichtlich in Kürze fertiggestellt.

RMR verfügt über Verfahren für Seeschiffe.

SRU verfügt über Vorgaben für Sachverständige, die verwendet werden können.

Es wurde beschlossen, dass die Teilnehmer Informationen über diese Verfahren erhalten. Diese werden während der nächsten Sitzung besprochen (Auftrag: alle).

4. Technische Angelegenheiten

4a. Berechnung des Druckabfalls

BV hat diese Fragestellung analysiert. Es wird beschlossen, dass im Mai 2013 ein Treffen von Experten einer jeden Klassifikationsgesellschaft stattfinden wird. Dieses wird von BV organisiert (Auftrag BV).

4b. Gasrückführleitung (Dok. 4.IG.05).

BV hat eine neue Version des Dokumentes vorgelegt, die diskutiert wird. BV wird eine englische und französische Sprachfassung erstellen und dem Sekretariat des ADN-Sicherheitsausschusses übersenden (Auftrag BV-LR).

4c. UN 3082 (Dok. 5.IG.04)

LR erklärt die Fragestellung. Akut oder langfristig wasserunreinigende Produkte (N1) und solche mit einem Dampfdruck von $50^{\circ}\text{C} \geq 1 \text{ kPa}$ sind in Schiffen des Typs C zu befördern. Allerdings ist es zulässig, akut oder langfristig wasserunreinigende Produkte (N1) und solche mit einem Dampfdruck von $50^{\circ}\text{C} \geq 1 \text{ kPa}$ in Schiffen des Typs N 2 3 (Doppelhülle / geschlossen) für 10 kPa zu befördern.

Im Gegensatz zu Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN ist es zulässig, akut oder langfristig wasserunreinigende Produkte (N1) gemäß UN 3082 ohne Beschränkung in Typ N.2.3-Schiffen zu transportieren. Die Beförderung von akut oder langfristig wasserunreinigenden Produkten (N1) gemäß UN 3082 muss lediglich auf Produkte mit einem Dampfdruck von $50^{\circ}\text{C} < 1 \text{ kPa}$ beschränkt werden.

Dann kann dieses Produkt auch in die Ladungslisten dieser Schiffe aufgenommen werden.

4d. Teilladung von Ladetanks (Dok. 5.IG.05)

LR erklärt die Fragestellung des Dokumentes, die ein spezifisch niederländisches Thema zu sein scheint.

Sowohl BV als auch GL sind der Ansicht, dass zur Berechnung der Ladetankfüllung die in den Transportunterlagen genannte Dichte herangezogen werden sollte. Die Dichte des ADN-Zeugnisses sollte als Richtlinie gelten. LR stimmt zu und wird das Thema mit den zuständigen niederländischen Behörden besprechen (Auftrag LR).

5. Verschiedenes

5a. U-förmige Kofferdämme (BV)

Der alte Vorschlag galt nur für ein spezielles Schiff und sollte als einmalige Bestimmung gelten.

5b. Flammendurchschlagsicherung bei Seitentanks (BV)

Die Frage ist, ob an Seitentanks von Doppelhüllenschiffen Flammendurchschlagsicherungen angebracht werden sollen, wie sie für Kofferdamm-Entlüftungsleitungen vorgeschrieben sind. Obwohl dieser Vorschlag logisch erscheint, kann keine Einigung erzielt werden, und die Frage wird zur Entscheidung an das Sekretariat des ADN-Sicherheitsausschusses weitergeleitet (Auftrag LR).

5c. Feuerlöschleitungen, die zu Ballastzwecken verwendet werden (BV)

BV wird einen Vorschlag vorlegen, der in der nächsten Sitzung besprochen wird.

5d. Berechnungen gemäß Absatz 9.3.4.1.1 ADN für kleine Tankschiffe (BV)

Alle stimmen zu, dass diese Berechnungen für kleine Tankschiffe genutzt werden können, die Typ-C-Produkte befördern.

6. Nächste Sitzung

Zuerst wird Dok. 5.IG.03 zur Organisation der informellen Gruppe diskutiert, und die vorgeschlagenen Änderungen werden angenommen. Das geänderte Dokument wird zusammen mit dem Protokoll verschickt (Auftrag LR).

Die nächste Sitzung findet am Dienstag, dem 22. Oktober, in Rotterdam statt.
